

Miet- und Benutzungsordnung für Räume der Stadt Arnberg
Stand: 01.10.2016

1. Allgemeines

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumen in den nachstehend aufgeführten städtischen Gebäuden:

- a) Schulen
- b) Kulturzentrum
- c) Sauerlandtheater
- d) Rathaus
- e) Altes Rathaus (Alter Markt 19)
- f) Kulturschmiede
- g) Kloster Wedinghausen

Sie gilt entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Die Stadt Arnberg betreibt diese Räume als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 GO NW.

(2) Diese Räume finden vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke der Stadt, der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Wählergruppen im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit und für städt. Veranstaltungen wie Empfänge, Sitzungen und Trauungen.

(3) Widmungsgemäße Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor Sondernutzung.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen oder politischen Verbänden innerhalb von 3 Monaten vor Wahlen und Bürgerbegehren,
- Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung des Rathauses oder der jeweiligen Räumlichkeiten nicht im Einklang stehen,
- Veranstaltungen, die die Räume oder deren Ausstattung gefährden können,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck.

(4) Die Überlassung von städtischen Räumen wird durch schriftlichen Mietvertrag geregelt. Auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese Miet- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des Mietvertrages.

Anträge auf Vermietung sollen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an die Stadt Arnberg gerichtet werden. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für beide Seiten unverbindlich.

(5) Städtische Räume sollen nicht für Verkaufsveranstaltungen und private Feierlichkeiten bereitgestellt werden.

2. Entgelt

- (1) Für die Vermietung städtischer Räume wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe und Staffelung der Entgelte sowie Reduzierungs- und Befreiungstatbestände ergeben sich aus der Entgeltordnung zur Miet- und Benutzungsordnung.
- (2) Auf Antrag kann in besonders begründeten Fällen das Entgelt durch den Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Das im Mietvertrag festgesetzte Entgelt ist 14 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin zur Zahlung fällig.

3. Dauernutzungen

- (1) Für Dauernutzungen, mehrtägige Nutzungen und häufig wiederkehrende Nutzungen kann der Bürgermeister im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbaren. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung.
- (2) Dauermietverträge können schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Der Mietvertrag kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

4. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Arnsberg ist berechtigt, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die Durchführung einer Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
 - b) der Mieter seinen sonstigen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt,
 - c) unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt, wobei nach Möglichkeit Ersatzräume anzubieten sind.
 - d) ausgeschlossene Nutzungen nach Nr. 1 (3) stattfinden (sollen).
- (2) Wenn die Stadt Arnsberg von ihrem Rücktrittsrecht nach Abs. 1 Buchst. a) und b) Gebrauch macht, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt Arnsberg bleiben unberührt. Tritt die Stadt Arnsberg nach Abs. 1, Buchst. c) zurück, ist sie dem Mieter zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet.
- (3) Wenn der Mieter aus einem Grund vom Vertrag zurücktritt, den er zu vertreten hat, so ist der Stadt Arnsberg folgende Ausfallentschädigung zu zahlen:
 - a) bis 8 Tage vor der Veranstaltung: 25 % des Entgelts nach Nr. 2 Abs. 1
 - b) ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 50 % des Entgelts nach Nr. 2 Abs. 1

5. Hausrecht

In den in Nr. 1, Abs. 1 aufgeführten Gebäuden üben die vom Bürgermeister Beauftragten – in Schulen grundsätzlich die Schulleitungen – das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf Vertreter oder sonstige Bevollmächtigte über. In Abwesenheit des Schulleiters oder dessen Stellvertreters übt der Schulhausmeister das Hausrecht im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers aus.

6. Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Arnsberg ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Der Mieter stellt die Stadt Arnsberg von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen einschließlich der Veranstaltungsbesucher anlässlich der Benutzung der Räume geltend gemacht werden können, es sei denn, dass ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Stadt Arnsberg oder ihrer verantwortlichen Mitarbeiter gegeben ist.
- (3) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt Arnsberg übernimmt keine Haftung für die von dem Mieter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

7. Benutzungshinweise

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Räume, Gegenstände und technischen Anlagen sind von dem Mieter sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Schäden und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die überlassenen Räume sind besenrein zurückzugeben.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen aus rechtlichen Gründen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist (z. B. nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)), wird diese durch die Vermieterin angefordert. Die Kosten hierfür sind von dem Mieter zu tragen und werden separat berechnet.
- (3) Bei Veranstaltungen, welche durch das Kulturbüro bzw. in Kooperation mit dem Kulturbüro organisiert werden, erhalten die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „B“ eine Freikarte für die Begleitperson. Die Kosten werden vom Mieter, in begründeten Ausnahmefällen vom Vermieter getragen.

8. Kautions und Versicherung

Sofern die Stadt Arnsberg eine Kautions und/oder einen Versicherungsnachweis verlangt, ist dies schriftlich im Mietvertrag zu vereinbaren. Kautionshöhe und/oder Deckungssumme sind

konkret zu beziffern. Bis spätestens zwei Werktage vor Beginn der Nutzung ist bei der Stadt Arnsberg die Kautions hinterlegung und/oder der Versicherungsnachweis einzureichen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Ort der zur Nutzung überlassenen Räume.

10. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in Nr. 1 Abs. 1 aufgeführten Räumlichkeiten betreffen, außer Kraft.

sowie die nachfolgende Entgeltordnung zur Miet- und Benutzungsordnung für Räume der Stadt Arnsberg:

Entgeltordnung

zur Miet- und Benutzungsordnung für Räume der Stadt Arnsberg

1. Allgemeines

- 1.1 Das nach Nr. 2 Abs. 1 der Miet- und Benutzungsordnung für Räume der Stadt Arnsberg zu erhebende Entgelt beinhaltet Mietzins und Nebenkostenerstattung.
- 1.2 Das Entgelt für die überlassenen Räume wird pauschal für 4 Stunden berechnet. Jede weitere Stunde wird mit einem verringerten Satz gem. Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2, Nr. 4.5 und Nr. 5.1 berechnet.
- 1.3 Folgende Veranstaltungen sind von der Entgeltspflicht befreit:
 - a) Nutzung des Alten Rathauses während des Arnsberger Schützenfestes
 - b) Sebastiansessen der Bürgerschützen im Rittersaal
 - c) Ausstellungen in Schulen und Verwaltungsgebäuden
 - d) Blutspenden des DRK
 - e) Einschulungsuntersuchungen des HSK
 - f) Nutzungen durch die Musikschule des HSK

Sofern für diese Veranstaltungen Eintritt erhoben wird, tritt die Entgeltspflicht nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung ein. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich während der regulären Öffnungszeiten der betreffenden Gebäude durchzuführen, sofern nicht die Natur der Sache oder die traditionelle Terminierung dem entgegensteht.

2. Schulen

2.1 Höhe der Entgelte

2.1.1 Klassenräume

Für die Überlassung eines Klassenraums wird ein Mietpreis i. H. v. 20,00 € berechnet. Abweichend von Nr. 1.2 dieser Entgeltordnung werden zusätzlich ab der 3. Stunde 5,00 € je weitere angefangene Stunde berechnet. Für die Nutzung eines zweiten Klassenraums reduzieren sich diese Entgelte um 25 %. Die Entgelte für jeden weiteren Klassenraum reduzieren sich um 50 % der Beträge nach Satz 1 und 2.

2.1.2 Aulen

Für die Überlassung einer Aula wird ein Mietpreis i. H. v. 200,00 € berechnet. Zusätzlich werden ab der 5. Stunde 25,00 € je weitere angefangene Stunde berechnet. Für die Nutzung des Forums der Realschule Hüsten und des Mehrzweckraums Holzen (einschließlich der Küche) reduzieren sich diese Entgelte um 50 %.

2.2 Entgeltbefreiungen

2.2.1 Für widmungsgemäße Nutzungen (insbesondere Elternversammlungen, Schulaufführungen, muttersprachlicher Unterricht etc.) wird kein Entgelt berechnet.

2.2.2 Für besonders förderungswürdige gemeinnützige Nutzungen (insbesondere durch DRK, Musikschule, Kirchen, Internationaler Arbeitskreis etc.) wird kein Entgelt berechnet. Sofern jedoch für besonders förderungswürdige gemeinnützige Nutzungen Eintritt erhoben wird, ist ein Entgelt entsprechend Ziff. 2.3 zu entrichten.

2.3 Reduziertes Entgelt

Das Entgelt für gemeinnützige Nutzungen (insbesondere durch Vereine, Chöre, Spielmannszüge, Orchester, Tanzsportabteilungen etc.) wird um 50 % reduziert.

2.4 Volles Entgelt

Für kommerzielle Nutzungen (z. B. Privatschulen, Ärztekongresse, Diavorträge etc.) wird volles Entgelt berechnet.

3. Kulturzentrum

Das Kulturzentrum dient vorrangig der Nutzung für schulische und städtische Zwecke.

Darüber hinaus ist im Rahmen freier Kapazitäten eine Anmietung für privatwirtschaftliche Zwecke (Tagungen, Präsentationen etc.) möglich.

3.1 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen abweichend von Nr. 1.2 für eine tägliche Nutzung von bis zu 8 Stunden:

a) Großes Haus 1.300,00 €

- | | |
|----------------------------------------------|----------|
| b) Verkleinerter Saal (ohne Auditorien) | 650,00 € |
| c) Auditorien I und II ohne Bühnenbereich je | 350,00 € |
| d) Foyer (bei separater Nutzung) | 150,00 € |

3.2 Entgeltbefreiungen

Die Nutzung durch Schulen für Entlassfeiern und schulische Informationsveranstaltungen sowie für städtische, verwaltungsinterne Zwecke erfolgt unentgeltlich, sofern geeignete schuleigene oder anderweitige Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

4. Sauerlandtheater

Neben der Nutzung für Kulturveranstaltungen können die Sekundarschule Alt-Arnsberg und das Gymnasium Laurentianum das Sauerlandtheater unentgeltlich nutzen, soweit andere schulische Räume nicht in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen.

4.1 Höhe der Entgelte

Für das Sauerlandtheater wird abweichend von Nr. 1.2 ein Grundentgelt i. H. v. 1.300,00 € pauschal für 8 Stunden berechnet. Im Entgelt sind maximal 2 weitere Nutzungstage für Auf- u. Abbau (Umbau) sowie Proben inbegriffen. Die Nutzungsdauer für die Umbau- u. Probenstage beträgt maximal 8 Stunden täglich. Für weitere Nutzungsstunden werden zusätzliche Entgelte nach Ziffer 4.5 berechnet. Für notwendige Zusatzpersonalleistungen werden Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 4.6 erhoben.

Für die ausschließliche Nutzung des Foyerbereichs wird ein Grundentgelt i.H.v. 300,00 € pauschal für 8 Stunden berechnet.

4.2 Entgeltbefreiungen

Die Nutzung durch Schulen für Entlassfeiern und schulische Informationsveranstaltungen erfolgt unentgeltlich, sofern geeignete schuleigene oder anderweitige Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

4.3 Reduziertes Entgelt

4.3.1 Für Theater-, Tanz- und Musikaufführungen der Schulen, für die Eintritt berechnet wird, sowie bei Nutzung durch kulturtragende Arnsberger Vereine und bei Wohltätigkeitsveranstaltungen wird ein reduziertes Entgelt berechnet:

- | | |
|----------------|----------|
| a) Großes Haus | 300,00 € |
| b) Studiobühne | 210,00 € |

Von dieser Entgeltregelung ausgenommen sind die Sekundarschule Alt-Arnsberg und das Gymnasium Laurentianum.

4.3.2 Für die Nutzung durch private Veranstalter für Kinder- und Jugendtanzveranstaltungen (Tanzstudios etc.) werden für das große Haus 650,00 € berechnet.

4.4 Volles Entgelt

Für die Nutzung durch professionelle Veranstalter (Tourneetheater, Agenturen etc.), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen, Verbände u. a. wird das volle Entgelt berechnet.

4.5 Zuschläge bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als 8 Stunden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr pro Stunde: 13,00 €

plus Zusatzpersonalleistungen (siehe Ziffer 4.6)

Montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen pro Stunde:

26,00 € plus Zusatzpersonalleistungen (siehe Ziffer 4.6)

4.6 Zusatzpersonalleistungen

Theatermeister je Std.	46,00 €
Garderobenpersonal (bis 4 Std.)	48,00 €
Kontrollpersonal	12,00 € (Person/Stunde)

Im Sauerland-Theater wird zusätzlich zum Theatermeister kein weiteres technisches Personal dauerhaft vorgehalten. Die Vermieterin beauftragt für die technische Durchführung von Veranstaltungen ein mit den Gegebenheiten vertrautes Fachunternehmen, welches zur Vorbereitung und Durchführung durchgehend vor Ort ist und seine Leistungen direkt mit dem Mieter abrechnet. Die Preise orientieren sich am technischen bzw. zeitlichen Aufwand und können beim Kulturbüro erfragt werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Mieter seine Veranstaltung auf eigene Kosten mit eigenem qualifizierten Personal (z.B. Ton- oder Lichttechniker, Veranstaltungstechniker) begleitet.

4.7 Dem Gastronomiebetreiber obliegen die alleinigen Rechte für den Ausschank von Getränken und das Angebot von Speisen im Sauerlandtheater.

5. Rathaus und Altes Rathaus

5.1 Höhe der Entgelte

	Grundbetrag	jede weitere Stunde
a) Rathausfoyer	300,00 €	50,00 €
b) Ratssaal	200,00 €	30,00 €
c) Rittersaal	200,00 €	30,00 €
d) Bürgersaal	100,00 €	20,00 €
e) Konrad-Adenauer-Saal	100,00 €	20,00 €
f) Kurt-Schumacher-Saal	100,00 €	20,00 €
g) Schnellenbergsaal	60,00 €	10,00 €

5.2 Reduziertes Entgelt

Für die Nutzung der Räume durch örtliche

- a) gemeinnützige Vereine,
- b) Kirchen und deren Untergliederungen,
- c) Wohlfahrtsverbände,
- d) Schulen und
- e) politische Parteien und Wählervereinigungen

werden nachstehend genannte Entgelte berechnet:

	Grundbetrag	jede weitere Stunde
a) Rathausfoyer	100,00 €	12,50 €
b) Ratssaal	50,00 €	7,50 €
c) Rittersaal	50,00 €	7,50 €
d) Bürgersaal	37,50 €	5,00 €
e) Konrad-Adenauer-Saal	37,50 €	5,00 €
f) Kurt-Schumacher-Saal	25,00 €	3,75 €
g) Schnellenbergsaal	20,00 €	3,75 €

5.3 Volles Entgelt

Für die Nutzung der Räume durch Privatpersonen, kommerzielle Veranstalter, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen und Verbände wird das volle Entgelt berechnet.

6. KulturSchmiede

6.1 Höhe der Entgelte

Für die KulturSchmiede wird abweichend von Nr. 1.2 pro Tag ein Entgelt i. H. v. 300,00 € zuzüglich Nebenkosten (Technik/Personal und Reinigung) berechnet. Im Entgelt ist in der Regel eine Probe inbegriffen.

Technisches Personal wird in der KulturSchmiede nicht dauerhaft vorgehalten. Die Vermieterin beauftragt für die technische Durchführung und/oder Leitung von Veranstaltungen ein mit den Gegebenheiten vertrautes Fachunternehmen, welches zur Vorbereitung und Durchführung durchgehend vor Ort ist und seine Leistungen direkt mit dem Mieter abrechnet. Die Preise orientieren sich am technischen bzw. zeitlichen Aufwand und können beim Kulturbüro erfragt werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Mieter seine Veranstaltung auf eigene Kosten mit eigenem qualifizierten Personal (z.B. Ton- oder Lichttechniker) begleitet.

Weitere Kosten können entstehen, sollten auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters – sofern organisatorisch möglich - bestimmte Saal- und Bühnenkonfigurationen durch ein Fachunternehmen bereitgestellt werden. Der Mieter trägt hierfür die nach Aufwand berechneten Kosten für jeweils den Auf- und Abbau der von ihm gewünschten Konfiguration. Das Fachunternehmen rechnet seine Leistungen direkt mit dem Mieter ab. Die Erbringung von Eigenleistung ist aus Haftungsgründen nicht möglich.

6.2 Entgeltbefreiungen

Die Nutzung durch Schulen für Entlassfeiern und schulische Informationsveranstaltungen erfolgt unentgeltlich, sofern geeignete schuleigene oder anderweitige Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Nebenkosten (Technik/Personal und Reinigung) sind vom Mieter zu tragen.

6.3 Reduziertes Entgelt

6.3.1 Für Theater-, Tanz- und Musikaufführungen der Schulen, für die Eintritt berechnet wird, sowie bei Wohltätigkeitsveranstaltungen wird ein reduziertes Entgelt i. H. v. 150,00 € zuzüglich Nebenkosten (Technik/Personal und Reinigung) berechnet. Gleiches gilt für Kulturtreibende Vereine und Gruppierungen aus Arnsberg für deren Veranstaltungen ohne wirtschaftliches Interesse.

Das Gymnasium Laurentianum kann die KulturSchmiede bei Übernahme der Nebenkosten (Technik/Personal und Reinigung) unentgeltlich nutzen.

6.3.2 Für die Nutzung durch private Veranstalter für Kinder- und Jugendtanzveranstaltungen (Tanzstudios etc.) werden 150,00 € zuzüglich Nebenkosten (Technik/Personal und Reinigung) berechnet.

6.4 Volles Entgelt

Für die Nutzung durch professionelle Veranstalter (Tourneetheater, Agenturen etc.), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen, Verbände u. a. wird das volle Entgelt berechnet.

6.5 Gastronomie

Dem Gastronomiebetreiber obliegen die alleinigen Rechte für den Ausschank von Getränken und das Angebot von Speisen in der KulturSchmiede.

7. Historische Bibliothek Kloster Wedinghausen

Das Gymnasium Laurentianum nutzt die historische Bibliothek in Kloster Wedinghausen unentgeltlich. Diese Nutzung ist vorrangig. Darüber hinaus kann die historische Bibliothek für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

7.1 Für die Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 150,- € berechnet. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf maximal 8 Stunden.

7.2 Für die Nutzung des Raumes durch ortsansässige

- a) gemeinnützige Vereine,
- b) Kirchen und deren Untergliederungen,
- c) Wohlfahrtsverbände,
- d) Schulen und
- e) politische Parteien und Wählervereinigungen

wird ein um 50 % reduziertes Entgelt berechnet.

8. Ausnahmen

Über Ausnahmen von der vorstehenden Entgeltordnung zur Miet- und Benutzungsordnung und bei Unstimmigkeiten bzgl. der Vermietung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.